

- 20.3. Auslässe und Steckdosen
- 20.3.1. Diele: 1 Deckenauslaß in Wechselschaltung, 1 Steckdose
- 20.3.2. Küche: 2 Deckenauslässe in getrennter Ausschaltung, 3 Doppelsteckdosen, 1 Anschluß für Dunstabzug, 1 Herdanschluß, 1 Steckdose für Untertischboiler, 1 Kühlshranksteckdose (Doppelsteckdose), 1 Steckdose für Geschirrspüler
- 20.3.3. Wohnzimmer: 2 Deckenauslässe in Ausschaltung, 4 Doppelsteckdosen
- WC: 1 Wandauslaß in Ausschaltung, 1 Steckdose
- 20.3.4. Flur OG: 1 Deckenauslaß in Wechselschaltung
- 20.3.5. Elternschlafzimmer: 1 Deckenauslaß in Ausschaltung, 3 Doppelsteckdosen, 1 Steckdose
- 20.3.6. Kinderzimmer: 1 Deckenauslaß in Ausschaltung, 2 Doppelsteckdosen
- 20.3.7. Badezimmer: 1 Wandauslaß in Ausschaltung, 1 Doppelsteckdose
- 20.3.8. Flur Dachgeschoß: 1 Wandauslaß in Wechselschaltung, 1 Steckdose
- 20.3.9. Zimmer im Dachgeschoß: 1 Wandauslaß in Ausschaltung, 3 Doppelsteckdosen, 1 Steckdose
- 20.3.11. Heizungsraum im Dachgeschoß: 1 Wandauslaß für Gastherme, 1 Wandauslaß in Ausschaltung
- 20.3.12. Außenauslaß am Hauseingang in Ausschaltung
- 20.3.13. Außenauslaß an Terrasse in Ausschaltung
21. Be- und Entlüftung
- 21.1. Küche, WC und Bad mit künstlicher Entlüftung
22. Küchenmöblierung
- 22.1. Spül- und Arbeitsisch
- 22.2. 2 Hängeschränke
23. Außenanlage
- 23.1. Geländegrobplanierung
- 23.2. Weg von der Grundstücksgrenze zum Hauseingang aus Betonplatten
- 23.3. PKW-Stellplatz aus Verbundpflaster
- 23.4. Terrasse aus Betonplatten
- 23.5. Pfad von der Terrasse zum Unterstellhäuschen aus Betonplatten
- 23.6. Auf der Gartenseite hölzerne Zaun 1,8 m hoch mit Hinterausgang gemäß Anlage
- 23.7. Hölzernes Abstellhäuschen mit Boden aus Betonplatten

Anmerkung

Abänderungen in den Plänen und der Baubeschreibung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bzw. behördlichen Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Grundlage sind die genehmigten Bauantragszeichnungen des Architekten. Die Baubeschreibung bezieht sich auf die Grundausführung (ohne Optionen). In der Bauzeichnung eingetragene Maße verstehen sich mit der bauüblichen Tolleranz.

Die in den Bauplänen eingezeichneten Einrichtungsgegenstände, mit Ausnahme der unter den Punkten 22.1., 22.2. genannten Küchenmöbel, sowie Bepflanzungen gehören nicht zur vertraglichen Leistung.

Optionell, gegen Preisaufschlag, können in durch den Bauträger bestimmtem Umfang nach Vertragsschluß bessere bzw. zusätzliche Ausstattungen (gegenüber der Grundausführung) sowie geringfügige Abänderungen in der baulichen Gestaltung (innen) vereinbart werden.

In durch den Bauträger bestimmtem Umfang können nach Vertragsschluß Abstriche im Ausbau / in der Ausstattung (Eigenleistungen des Käufers) verbunden mit Preisabschlägen vereinbart werden.